

Häufig gestellte Fragen zum Lärmschutz

Die rechtlichen Bestimmungen zum Lärmschutz unterscheiden sich nach Art des Lärms. Hier einige Antworten auf häufig auftretende Fragen, sie sollen einen ersten Überblick über das Lärmschutzrecht schaffen. Neben den öffentlich-rechtlichen Regelungen können beim Thema Lärm auch privatrechtliche Beschränkungen aus dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB), der jeweiligen Hausordnung oder dem Mietvertrag zu beachten sein.

Dürfen an Sonn- und Feiertagen lärmverursachende Haus-, Garten- oder Bauarbeiten durchgeführt werden?

Nein. An Sonn- und Feiertagen sind nach dem Feiertagsgesetz öffentlich bemerkbare Arbeiten, die die Feiertagsruhe beeinträchtigen, nicht zulässig. Dazu gehören u.a. lärmintensive Bau- oder Renovierungsarbeiten im Freien. Arbeiten innerhalb einer Wohnung, die zu keinen Belästigungen in der Nachbarschaft führen, können aber durchgeführt werden (z.B. Staubsaugen, Wäschewaschen, kleinere Heimwerkertätigkeiten).



Zu welchen Zeiten dürfen laute Gartengeräte wie Rasenmäher und Laubbläser betrieben werden?

Die zeitlichen Regelungen zur Durchführung von Gartenarbeiten mit technischen Geräten richten sich nach der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (32. BImSchV). Demnach dürfen bestimmte lärmintensive Geräte (z.B. Rasenmäher, Heckenscheren, Häcksler oder Motorkettensägen) in Wohngebieten grundsätzlich nur werktags in der Zeit von 07:00 bis 20:00 Uhr eingesetzt werden. Für besonders laute Geräte und Maschinen (Laubbläser, Laubsauger, Grastrimmer/Graskantenschneider, Freischneider) gelten weitergehende zeitliche Einschränkungen.

Zu welchen Zeiten dürfen Laubsauger oder Laubbläser eingesetzt werden?

Gemäß der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (32. BImSchV) dürfen Laubbläser und Laubsauger in Wohngebieten nur werktags in der Zeit von 9:00 Uhr bis 13:00 Uhr und von 15:00 Uhr bis 17:00 Uhr eingesetzt werden.

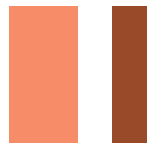
Gibt es in Schwarzenbruck „Mittagsruhe“, während der es zu keiner Lärmbelästigung kommen darf?

Nein, in Schwarzenbruck gibt es keine allgemein geschützte „Mittagsruhe“. Auch während der Mittagszeit dürfen lärmverursachende Tätigkeiten durchgeführt werden.



Wie ist der Lärm von spielenden Kindern zu beurteilen?

Geräusche, die von spielenden Kindern ausgehen, sind von den Nachbarn grundsätzlich als sozialadäquat hinzunehmen. Die Immissionsrichtwerte für technische Lärmquellen werden nicht auf Kinderlärm angewendet.



schwarzenbruck

Meine Hausordnung enthält eigene zeitliche Beschränkungen für lärmintensive Arbeiten. An wen wende ich mich, wenn mein Nachbar gegen die Hausordnung verstößt?

Eine Hausordnung ist eine Sammlung privatrechtlicher Vorschriften, die das Zusammenleben der Bewohner eines Hauses regelt. Die Hausordnung enthält Rechte und Pflichten für die Hausbewohner. Der Vollzug von Hausordnungen obliegt nicht etwa den Behörden oder der Polizei, sondern allein der jeweiligen Hausverwaltung bzw. den Vermietern.



Welche Regelungen zum Lärmschutz sind bei privaten Feiern zu beachten?

Während der allgemeinen Nachtruhe zwischen 22:00 Uhr und 06:00 Uhr ist besondere Rücksicht auf das Ruhebedürfnis der Nachbarschaft zu nehmen. Ein generelles Verbot für Feiern oder geselliges Beisammensitzen nach 22:00 Uhr gibt es aber nicht. Jedoch ist ruhestörender Lärm während der Nachtzeit zu unterlassen. Verzichten Sie daher auf laute Musik nach 22:00 Uhr und verlegen Sie Feiern am besten nach drinnen. Bei lang andauernden, erheblichen Ruhestörungen (z.B. durch überlaute Musik) kann die Polizei hinzugezogen werden.

Dürfen auf einer Baustelle zu jeder Zeit lärmintensive Arbeiten ausgeführt werden?

Lärmintensive Bauarbeiten in der Nachbarschaft von Wohnungen dürfen zwischen 7:00 Uhr und 20:00 Uhr durchgeführt werden. Ein generelles Nachtarbeitsverbot gibt es zwar nicht, jedoch werden zur Nachtzeit höhere Anforderungen an den Lärmschutz gestellt als tagsüber. Nur in Ausnahmefällen, wenn aufgrund technischer Notwendigkeiten oder im überwiegenden öffentlichen Interesse nächtliche ruhestörende Bauarbeiten unabwendbar sind, dürfen diese zur Nachtzeit durchgeführt werden.



Gibt es Regelungen zu Lärm durch Hundegebell?

Im Bereich des öffentlichen Rechts enthält weder das Bundes- noch das Landesrecht Vorschriften bzw. Beschränkungen über Lärmbelästigungen bei der Haltung von Haustieren. Gelegentliches Hundegebell stellt eine arttypische Lebensäußerung von Hunden dar und muss von jedem toleriert werden. Die Grenze des Zumutbaren ist erreicht, wenn der Hund ständig über längere Zeiträume und insbesondere nachts bellt. Suchen Sie zuerst das Gespräch mit dem Hundehalter. Sollte keine gütliche Einigung möglich sein, ist der Privatrechtsweg als Mittel zu wählen.

In meiner Nachbarschaft ist ein Gewerbebetrieb. Welche Lärmbelästigungen muss ich hinnehmen?

Wie viel Lärm zulässig ist, hängt von der jeweiligen Gebietseinstufung sowie von der Tageszeit ab. In Wohngebieten gelten strengere Lärmgrenzwerte als in Misch- oder Gewerbegebieten. Zur Nachtzeit, d.h. im Zeitraum von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr, darf generell weniger Lärm verursacht werden als tagsüber. Tags wird der Gewerbebelärm über 16 Stunden gemittelt, nachts gilt die „lauteste Nachtstunde“. Diese Beurteilungspegel werden dann mit den gesetzlichen Richtwerten verglichen. Hier einige Beispiele:

Gebiet	tags	nachts
Reines Wohngebiet	50 dB(A)	35 dB(A)
Allgemeines Wohngebiet	55 dB(A)	40 dB(A)
Mischgebiet	60 dB(A)	45 dB(A)
Gewerbegebiet	65 dB(A)	50 dB(A)